

*Inoffizielle Übersetzung aus dem Französischen*

## EUROPARAT MINISTERKOMITEE

### **Entschliessung Res(2002)59 bezüglich der Praxis im Bereich der gütlichen Einigung**

*(vom Ministerkomitee angenommen am 18. Dezember 2002  
anlässlich seiner 822. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee,

an die zentrale Rolle erinnernd, welche die Europäische Menschenrechtskonvention (im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) als Verfassungsinstrument zum Schutz des europäischen „ordre public“ weiterhin spielen muss;

im Bewusstsein der beträchtlichen Zunahme der Zahl der Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet);

darin erinnernd, dass Art. 38 Abs. 1.b der Konvention vorsieht, dass der Gerichtshof dann, wenn er eine Beschwerde für zulässig erklärt, "sich zur Verfügung der Parteien [hält] mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen";

diesbezüglich mit Interesse feststellend, dass vermehrt die gütliche Einigung zur Anwendung kommt, um Fälle zu lösen, die immer wiederkehren oder die keine Grundsatzfrage aufwerfen oder die keine Änderung des innerstaatlichen Rechts notwendig machen;

in der Erwägung, dass die gütliche Einigung, auch wenn sie ausschliesslich im Belieben der Verfahrensparteien steht, einer der möglichen Wege darstellt, um die Arbeitslast des Gerichtshofs zu verringern, und zugleich ein Mittel, um eine rasche und befriedigende Lösung für die Parteien herbeizuführen,

unterstreicht die Wichtigkeit:

- in sämtlichen Fällen die Möglichkeit der Herbeiführung einer gütlichen Einigung gründlicher abzuklären;
- die ordnungsgemässe Durchführung der Bedingungen solcher gütlicher Einigungen zu überwachen.